

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-13-01 ka

Datum
22.11.2016

Evaluierung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 76) erfolgte eine Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) dahingehend, dass neben geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nunmehr auch bußgeldbewehrte Zuwiderhandlungen im ruhenden Verkehr von den kreisfreien Städten, Einheits- und Verbandsgemeinden verfolgt und geahndet werden können.

Dabei handelt es sich um folgende Ordnungswidrigkeitentatbestände für die nach dem Bußgeldkatalog (BKatV) folgende Bußgelder vorgesehen sind:

Tatbestand	Lfd. Nr. BKatV	BT KAT-OWi TBNR	Höhe Buß- geld in Euro
Enge Straßenstelle Parken	51b.3	112 600	60
Enge Kurve Parken	51b.3	112 606	60
Feuerwehruzufahrt	53.1	112 612	65
Umweltzone	153	141 621	80
Zur HU oder Sicherheitsüberprüfung nicht vorgeführt	186.1.3	329 601	60
Zur HU oder Sicherheitsüberprüfung nicht vorgeführt	186.1.3	329 602	60

Zur HU oder Sicherheitsüberprüfung nicht vorgeführt	186.1.4	329 607	75
Zur HU oder Sicherheitsüberprüfung nicht vorgeführt	186.1.4	329 608	75
Zur HU oder Sicherheitsüberprüfung nicht vorgeführt	186.2.3	329 610	60
Gegenstand auf die Straße gebracht	123	132 600	60
Nicht zugelassenes Fahrzeug	123	132 606	60
Fußgängerbereich benutzt Kfz ü. 3,5t	141.1	141 736	75
Gesperrter Verkehrsbereich benutzt; Kfz über 3,5t	141.1	141 739	75
Verkehrsordnung nicht beachtet	164	145 600	60
Keine Anordnung eingeholt	165	145 606	75
Anordnung nicht beachtet	165	145 612	75
Lichtzeichenanlage nicht bedient	165	145 618	75
Bereifung und Lauffläche mangelhaft	212	336 606	60
Bereifung und Lauffläche mangelhaft	213	336 618	75
Keine ausreichende Sicherung des liegengebliebenen Fahrzeugs	66	115 600	60
Keine ausreichende Beleuchtung des liegengebliebenen Fahrzeugs	66	115 606	60

Mit dieser Erweiterung der Zuständigkeit ist zugleich eine Aufgabenübertragung nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA erfolgt. Entstehende Mehrbelastungen sind folglich auszugleichen.

Gemäß § 5a ZustVO OWi sind die kostenmäßigen Auswirkungen auf die Kommunen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu ermitteln und dem Landtag darüber zu berichten.

Für diese kostenmäßige Überprüfung hat das Ministerium für Inneres und Sport (Referat 21) in Abstimmung mit dem SGSA eine Projektgruppe mit sechs Modellkommunen eingerichtet. Darin sind die Städte Tangermünde, Wernigerode, Zeitz und die drei kreisfreien Städte Landeshauptstadt Magdeburg, Dessau-Roßlau und Halle (Saale) neben dem Innenministerium, dem Landesverwaltungsamt und der Landesgeschäftsstelle vertreten.

In diesen sechs Städten soll exemplarisch die Kostenermittlung über einen Zeitraum von zwei Jahren (vom 1. 1. 2017 bis zum 31. 12. 2018) erfolgen.

Die erste Sitzung der Projektgruppe findet am 30. 11. 2016 im Innenministerium statt.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter